

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent fordert die erbschaftsteuerliche Gleichstellung von geschwisterlichen Versorgungsgemeinschaften zur Existenzsicherung.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, angesichts der zunehmenden Anzahl Alleinlebender im fortgeschrittenen Alter entstünden immer häufiger gegenseitige Versorgungsgemeinschaften, auch unter Geschwistern. Im Todesfall seien die Überlebenden mit hohen Erbschaftsteuersätzen konfrontiert. Dies gefährde die Existenz der Überlebenden. Es sei nicht einzusehen, weshalb geschwisterliche Versorgungsgemeinschaften im Vergleich zu Ehepartnern finanziell benachteiligt würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internet-Seite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 115 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen neun Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss vermag das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundlegend fest, dass für die Steuerklasseneinteilung bei der Erbschaftsteuer, mit der über die Höhe der persönlichen Freibeträge und des anzuwendenden Steuertarifs entschieden wird, das bürgerlich-rechtliche Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis (vgl. §§ 1589 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) sowie das gesetzlich normierte Erbrecht der Ehegatten (vgl. §§ 1931 ff. BGB) oder des eingetragenen Lebenspartners (§ 10 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) maßgebend ist. Nach § 15 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) gehören zur Steuerklasse I mit den höchsten Freibeträgen und dem günstigsten Steuertarif der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner und die Verwandten des Erblassers in gerader Linie, das sind insbesondere seine Kinder, Enkel und Urenkel. Geschwister gehören zur Steuerklasse II, auch wenn sie in einer Art Lebensgemeinschaft zusammenleben. Partner anderer nichtehelicher Lebensgemeinschaften gehören – wie auch andere Personen, die mit dem Erblasser nicht verwandt oder nur entfernt verwandt sind – in die Steuerklasse III.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Voraussetzung einer formwirksam geschlossenen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft mit ihren vielfältigen gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten der Ehegatten oder Lebenspartner untereinander sachgerecht ist. Lebensgemeinschaften zwischen anderen Personen unterscheiden sich wegen des Fehlens entsprechender gesetzlich geregelter Rechte und Pflichten untereinander so wesentlich von der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft, dass eine erbschaftsteuerrechtliche Gleichbehandlung solcher Gemeinschaften nicht gerechtfertigt wäre. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 24. April 2013 – II R 65/11 – entschieden, dass Erwerber der Steuerklasse II, wie etwa Geschwister, unabhängig von den konkreten Lebensverhältnissen nicht von Verfassungen wegen beanspruchen können, erbschaftsteuerrechtlich wie Ehegatten oder Lebenspartner behandelt zu werden.

Der Petitionsausschuss betont im Übrigen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (WaBeG) im Dezember 2011 Geschwister und Geschwisterkinder erbschaftsteuerrechtlich besser gestellt wurden. Der Steuersatz für diese Personengruppe sank von 30 bis 50 Prozent auf 15 bis 43 Prozent. Nach Berechnungen der Bundesregierung können die Begünstigten 370 Millionen Euro jährlich mehr vom Erbe behalten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.